

Förderrichtlinien der Marktgemeinde Bad Traunstein
(Aufschließungsabgabe, Ergänzungsabgabe, Standortabgabe)
Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2020

(1) Voraussetzungen für die Förderung

1. Der Förderungswerber muss eine physische Person sein.
2. Der Förderungswerber muss in der Gemeinde Bad Traunstein seinen Hauptwohnsitz (Hauptwohnsitzbegriff des Meldegesetzes) begründen.
3. Der Förderungswerber muss mindestens zur Hälfte Eigentümer des zu fördernden Objektes/der zu fördernden Liegenschaft sein und es muss eine gültige Baubewilligung vorliegen.

(2) Art und Höhe der Förderung

Aufschließungsabgabe/Ergänzungsabgabe

Die Förderung besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Beitrag in der Höhe von einem Drittel der vorgeschriebenen Aufschließungsabgabe gemäß § 38 oder Ergänzungsabgabe § 39 NÖ Bauordnung 2014.

Zusätzlich wird die vorzuschreibende Ergänzungsabgabe gemäß § 39 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 (bei Erlassung einer Baubewilligung bei bereits bebauten Grundstücken im Bauland ohne Bebauungsplan, bei denen die Aufschließungsabgabe mit dem Bauklassenkoeffizienten 1 berechnet wurde, ist die Differenz auf den derzeitigen Bauklassenkoeffizienten von 1,25 mit Ergänzungsabgabe vorzuschreiben), wenn durch eine baubehördliche Genehmigung keine Änderung der ursprünglich festgelegten Bauklasse eintritt, die vorgeschriebene Ergänzungsabgabe zu 100 % gefördert.

Standortabgabe

Die Förderung besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Beitrag in der Höhe von einem Drittel der vorgeschriebenen Standortabgabe gemäß § 20 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuerkennung der genannten Förderungen.

(3) Zeitpunkt der Förderung

Die Förderung erfolgt frühestens bei Fälligkeit der rechtskräftig vorgeschriebenen Anliegerleistungen gemäß § 38 und § 39 NÖ Bauordnung 2014 (Aufschließungsabgabe, Ergänzungsabgabe) bzw. § 20 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (Standortabgabe) über schriftliches Ansuchen.

Förderansuchen, die später als fünf Jahre nach Erstattung der Fertigstellungsanzeige gem. § 30 Abs. 1 und 2 einlangen, werden nicht mehr berücksichtigt.

(4) Widerruf der Förderung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die gewährte Förderung bei Vorliegen folgender Gründe zu widerrufen:

- a) wenn gemäß § 24 der NÖ Bauordnung das Recht aus Bewilligungsbescheiden infolge Fristablaufes erloschen ist. (Die Frist kann über begründetes Ansuchen verlängert werden.)
- b) wenn nachträglich festgestellt wird, dass nicht alle Voraussetzungen für die Förderung im Sinne dieser Richtlinien erfüllt sind.
- c) wenn der Förderungswerber ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Förderung nicht mindestens 20 Jahre hindurch in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz (Begriff des Meldegesetzes) begründet (ausgenommen Todesfall).

Bei vorzeitiger Abmeldung des Hauptwohnsitzes ist die Gemeinde berechtigt, die anteiligen Förderungsmittel (pro Jahr 5% vom Förderungsbetrag) zurückzufordern.

- d) wenn der nach Abzug der Förderung verbleibende restliche Teil der vorgeschriebenen Anliegerleistungen nicht innerhalb der gesetzlich oder bescheidmäßig vorgeschriebenen Fristen entrichtet wird.

(5) Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien des Gemeinderates außer Kraft.

Die Bestimmungen der neuen Richtlinien sind auf alle nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sowie auf alle bisher eingebrachten und noch nicht erledigten Förderansuchen anzuwenden.